

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 09.03.2022

52.03-0034862-0000-45

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der IDR Entsorgungsgesellschaft mbH mit Bescheid vom 06.09.2021 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Entsorgungszentrums auf dem Grundstück Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblätter:**

Abfallbehandlungsanlagen

Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

Im Auftrag

gez. Hesse



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

### **Genehmigungsbescheid**

**für die IDR Entsorgungsgesellschaft mbH**

**Oerschbachstraße 31**

**40599 Düsseldorf**

**zur Errichtung einer zweiseitig offenen Lagerhalle und  
eines Probenahmegebäudes auf dem Grundstück  
Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf, Gemarkung  
Benrath, Flur 2, Flurstück 105**

**Az.: 52.03-0034862-0000-45**

**Vg.: 1839/2020**

**vom 06.09.2021**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I: Entscheidungen</b>	<b>Seite 4</b>
1. Entscheidungssatz	Seite 4
2. Kostenentscheidung	Seite 4
3. Gebührenfestsetzung	Seite 5
4. Sicherheitsleistung	Seite 5
<b>Teil II: Inhaltsbestimmungen</b>	<b>Seite 6</b>
1. Lage der Anlage	Seite 6
2. Gegenstand der Genehmigung	Seite 6
3. Anlagendaten	Seite 7
4. Kapazitätsbeschränkungen	Seite 7
5. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage	Seite 8
6. Zugelassene Abfallarten	Seite 8
7. Nebenbestimmungen	Seite 8
8. Konzentrationswirkung	Seite 9
9. Genehmigte Antragsunterlagen	Seite 9
<b>Teil III: Nebenbestimmungen</b>	<b>Seite 10</b>
<u>A: Bedingungen</u>	
Wirksamkeit der Genehmigung	Seite 10
<u>B: Auflagen</u>	
1. Allgemeines	Seite 10
2. Baurecht	Seite 11
3. Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von der Baumschutzsatzung und Hinweise zum Artenschutz	Seite 13
4. Abfallwirtschaft	Seite 14
5. Anlagensicherheit	Seite 14
6. Immissionsschutz	Seite 16
7. Arbeitsschutz	Seite 17
8. Entwässerung, Schutz des Grundwassers und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 18
9. Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz	Seite 21
10. Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik	Seite 22
<b>Teil IV: Begründung</b>	<b>Seite 26</b>
<b>Anhang 1: Maßgebende Antragsunterlagen</b>	<b>Seite 35</b>
<b>Anlage : Baustellenschild, Baubeginnanzeige, Anzeige Fertigstellung, Fertigstellung Rohbau</b>	



## Teil I: Entscheidungen

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-), in der derzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

### **1. Entscheidungssatz**

Auf den Antrag vom 20.11.2020, eingegangen am 23.11.2020, zuletzt ergänzt am 13.07.2021, wird der

**IDR Entsorgungsgesellschaft mbH  
Oerschbachstraße 31  
40599 Düsseldorf**

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 und Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 und 10.21 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung

**für die Errichtung einer zweiseitig offenen Lagerhalle und eines überdachten, einseitig offenen Bauwerks zur Beprobung der eingehenden Abfälle in Gebinden oder IBC bis maximal 1m<sup>3</sup> (Probenahmegebäude) am Standort Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf, Gemarkung Benrath, Flur 2, Flurstück 105; Ostwert: <sup>34</sup>9629; Nordwert: <sup>56</sup>72371**

erteilt.

### **2. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.



### 3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von



erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

Zahlungsempfänger:	<b>Landeshauptkasse NRW</b>
Kreditinstitut:	<b>Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)</b>
IBAN:	<b>DE59 3005 0000 0001 6835 15</b>
BIC:	<b>WELADED</b>

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

**7331200001954685**

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

### 4. Sicherheitsleistung

Für die Inanspruchnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Änderungen ist die Hinterlegung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung bzw. die Erhöhung der bereits vorhandenen, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG hinterlegten, Sicherheitsleistung nicht notwendig.



## Teil II: Inhaltsbestimmungen

### **1. Lage der Anlage**

Die geänderte Anlage der IDR Entsorgungsgesellschaft mbH wird auf dem Grundstück Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf, Gemarkung Benrath, Flur 2, Flurstück 105 errichtet und betrieben. Die genauen Standorte der geplanten Halle und des Probenahmebereiches ergeben sich aus dem amtlichen Lageplan zur Bauvorlage vom 12.05.2020, zuletzt geändert am 29.07.2020.

### **2. Gegenstand der Genehmigung**

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung einer zweiseitig offenen Lagerhalle und eines überdachten, einseitig offenen Bauwerks zur Beprobung der eingehenden Abfälle in Gebinden oder IBC bis maximal 1m<sup>3</sup> (Probenahmegebäude) am Standort Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf, Gemarkung Benrath.

Das Vorhaben umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung einer nach Nordost und Südwest zweiseitig offenen Halle auf der Lagerfreifläche für kontaminierte Stoffe, bestehend aus Betonstapelblöcken mit einer Überdachung durch eine Trapezblecheindeckung auf einer Stahlkonstruktion (zweiseitig offene Halle), Halle 3 Außenlager BE 100 (i10)
- Herstellen einer Bodenplatte [REDACTED] und dem erforderlichen Rückhaltevolumen gemäß den Anforderungen der AwSV als Ersatz der vorhandenen Asphaltdecke auf der bisherigen Freifläche
- Errichtung eines überdachten, einseitig offenen Bauwerks zur Beprobung der eingehenden Abfälle in Gebinden oder IBC bis maximal 1m<sup>3</sup> (Probenahmegebäude)
- Herstellen einer Bodenplatte [REDACTED] und dem erforderlichen Rückhaltevolumen [REDACTED] AwSV als Ersatz der vorhandenen Asphaltdecke an der mit dem Probenahmegebäude überbauten Stelle.

Unter Gebinde werden in dieser Genehmigung ortsbewegliche Behälter wie Fässer oder Kanister verstanden, die als Verpackungen für Abfälle dienen. Ein IBC gilt als Großpackmittel im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnenschifffahrt – GGVSEB.

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen versehen, die den Antragsgegenstand einschränken, ändern oder näher bestimmen, um die Genehmigungsfähigkeit des Antrages sicherzustellen.



### 3. Anlagendaten

#### 3.1 Umfang der Änderung und Gliederung der Anlage

Die Änderung der Anlage umfasst die folgenden Betriebseinheiten:

##### **BE 100 (i10): Lager für kontaminierte Stoffe:**

- Errichtung einer zweiseitig offenen Halle mit einer Grundfläche von etwa 34,5 m x 22 m (ca. 760 m<sup>2</sup>) inklusive Dachüberstand, Firsthöhe der pultdachförmigen Überdachung (Dachneigung 3°, abfallend nach Nordwest) ca. 7,5 m über GOK mit offenen Stirnseiten
- Errichtung eines Probenahmegebäudes (ca. 50 m östlich der Halle I10) mit einer Grundfläche von etwa 15,2 m x 4,6 m (ca. 70 m<sup>2</sup>) inklusive Dachüberstand, Firsthöhe der pultdachförmigen Überdachung (Dachneigung 3° zur geschlossenen Seite des Probenahmegebäude) ca. 3,2 m über GOK

Die geplante Halle ist Bestandteil der Freilagerfläche der BE 100 (i 10) und wird als **Halle 3 Außenlager BE 100 (i10)** bezeichnet.

##### **Folgende Betriebseinheiten bleiben unverändert:**

- BE 200: Sonderabfallzwischenlager
- BE 300: Labor
- BE 400: Lagerfläche für Leercontainer und Umschlagplatz
- BE 500: Übergabe-, Sortier-, Lager-, Umschlagfläche für Altgeräte gemäß ElektroG
- BE 600: Kesselwaggonreinigung

### 4. Kapazitätsbeschränkungen

#### Lager- und Umschlagmengen

Die Gesamtlagermenge von 6000 m<sup>3</sup> im Bereich der Betriebseinheit BE 100: Lager für kontaminierte Stoffe bleibt auch nach der Änderung bestehen.

Im Bereich der zweiseitig offenen Lagerhalle (Halle 3 Außenlager BE 100 (i10)) wird die Anzahl der zu lagernden IBC auf maximal 900 Behälter zu je 1 m<sup>3</sup> begrenzt oder maximal 900 m<sup>3</sup> an Abfallstoffen in IBC, Gebinden oder Containern.

Im Probenahmegebäude dürfen bis zu 10 m<sup>3</sup> an Abfallstoffen in Gebinden oder IBC bis maximal 1 m<sup>3</sup> für die Dauer von 24 Stunden bzw. in Ausnahmefällen auch über das Wochenende gelagert werden.



Für die bestehenden Betriebseinheiten gelten weiterhin folgende Begrenzungen:

<b>Betriebseinheit</b>	<b>Lagermengen</b>
BE 100: Lager für kontaminierte Stoffe	6000 m <sup>3</sup>
BE 200: Sonderabfallzwischenlager	441 t
BE 400: Lagerfläche für Leercontainer und Umschlagplatz	Lagerfläche 3200 m <sup>2</sup> Umschlag Bahn 500 t/d Lagerung Altreifen 99 t Lagerung und Umschlag Altholz 100 t
BE 500: Übergabe-, Sortier-, Lager-, Umschlagfläche für Altgeräte gemäß ElektroG	1200 m <sup>3</sup> (30 Muldencontainer)

## 5. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage

Als Betriebszeit wird die Zeit

**Montag - Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr**

**Samstag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

festgelegt.

## 6. Zugelassene Abfallarten

In der neu eingerichteten Halle dürfen nur die bereits genehmigten oder angezeigten Abfallarten angenommen und antragsgemäß, unter Berücksichtigung der in **Teil III Nebenbestimmungen** dieses Bescheides festgelegten Einschränkungen, gehandhabt werden.

### Hinweis:

Die Annahme weiterer Abfallarten ist ausgeschlossen und bedarf mindestens einer Anzeige gemäß § 15 BImSchG oder aber einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG.

## 7. Nebenbestimmungen

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Inhaltsbestimmungen versehen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Änderungsvorhabens richten sich nach den mit diesen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.



Die Nebenbestimmungen der in Formular 1 – Blatt 4 Register 1 der Antragsunterlagen aufgeführten Genehmigungsbescheide und die bestätigten Anzeigen bleiben maßgebend, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Anderes ergibt.

## 8. Konzentrationswirkung

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein.

Eingeschlossene Entscheidungen dieser Genehmigung sind:

1. **Baugenehmigung gemäß § 60 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018**
2. **Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 18.12.1986**

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen.

## 9. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen - einschließlich der baulichen - Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts Anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist im **Anhang 1** dieses Bescheides aufgeführt.



## **Teil III:** **Nebenbestimmungen**

### **A: Bedingungen**

#### **Wirksamkeit der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der geänderten Anlage und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen worden ist.

#### **Hinweis:**

Ferner erlischt die Genehmigung der Gesamtanlage, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die o. g. Fristen können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.

### **B: Auflagen**

#### **1 Allgemeines**

**1.1** Dieser Genehmigungsbescheid, einschließlich der zugehörigen Unterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift, sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

**1.2** Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft oder die Umwelt erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, unverzüglich fernmündlich oder per Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder zur Eindämmung des Ereignisses erforderlich sind.

**1.3** Die Aufnahme des geänderten Betriebes bzw. der Inanspruchnahme der Änderungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen.

**1.4** Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes bzw. der Inanspruchnahme der Änderungen vorliegen.

#### **1.5 Hinweise**

**1.5.1** Den Mitarbeitern bzw. Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde ist gemäß § 52 BImSchG jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zum Betriebsgelände zu gewähren.

Die übrigen Regelungen des § 52 BImSchG gelten entsprechend.



**1.5.2** Die bisherigen erteilten Genehmigungsbescheide einschließlich der zugehörigen Unterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift, sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

## **2 Baurecht**

**2.1** Das beiliegende Baustellenschild ist gemäß § 11 Abs. 3 Bau O NRW 2018 zu vervollständigen und dauerhaft - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar - an der Baustelle anzubringen, sofern nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird.

### **2.2 Hinweise zum allgemeinen Baurecht**

**2.2.1** Der Ausführungsbeginn, die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme sind gemäß §§ 74 Abs. 9 und 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

**2.2.2** Die Bauleiterin oder der Bauleiter ist gemäß § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018 dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf vor Baubeginn zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist dem Bauaufsichtsamt schriftlich mitzuteilen.

**2.2.3** Nach § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) hat der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte sein neu errichtetes oder in seinem Grundriss verändertes Gebäude auf seine Kosten einmessen zu lassen. Dazu ist innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu beauftragen. Näheres kann im Internet unter der Adresse

<https://www.duesseldorf.de/vermessung/service-center/unser-serviceangebot.html>

abgerufen werden.

### **2.3 Hinweise zur Standsicherheit**

**2.3.1** Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist gemäß § 68 Abs.1 Nr. 2 BauO NRW 2018 für das Probenahmegebäude der Nachweis über die Standsicherheit (statische Berechnungen und zugehörige Pläne) einzureichen.

**2.3.2** Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Lagerhalle ist gemäß § 68 Abs.1 Nr.2 BauO NRW 2018 durch die Bauherrin die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs.2 Satz 1



Nr.4 BauO NRW 2018 über die Prüfung der Standsicherheit des geplanten Vorhabens einzureichen.

Mit dieser Bescheinigung muss für die Lagerhalle gemäß § 12 Abs.1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung -SV-VO- vom 29.April 2000 die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes bestätigt werden.

Zur Bescheinigung gehören:

a) der Prüfbericht sowie

b) eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise.

**2.3.3** Gleichzeitig ist gemäß § 68 Abs.1 Satz 2 BauO NRW 2018 der Bauaufsichtsbehörde für die Lagerhalle eine schriftliche Erklärung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs.2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW 2018 vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

**2.3.4** Für die Lagerhalle und das Probenahmegebäude ist gemäß § 70 Abs.3 BauO NRW 2018 sowie § 7 BauPrüfVO zudem eine Erklärung der/des Entwurfsverfassers/In beizufügen, dass sie bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit dem genehmigten Vorhaben übereinstimmt.

**2.3.5** Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung für die Lagerhalle bzw. des Probenahmegebäudes ist gemäß § 84 Abs.4 BauO NRW 2018 die Bescheinigung eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 68 BauO NRW 2018 über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen, wonach diese(r) sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend dem vorgelegten Standsicherheitsnachweis sowie des Nachweises des statisch-konstruktiven Brandschutzes errichtet oder geändert worden ist.

**2.3.6** Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Probenahmegebäudes ist durch die Bauherrin/ den Bauherrn dem Bauaufsichtsamt eine Bescheinigung einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 vorzulegen, wonach diese/r sich anhand von persönlich vor Ort durchgeführten stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die Bauausführung mit dem vorgelegten Standsicherheitsnachweis übereinstimmt.



## **2.4 Hinweise zu Bescheinigungen**

Zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf folgende Unterlagen, Erklärungen, Nachweise vorzulegen:

- Erklärung zur Anpassung des Gefahrenabwehrplans Werk (GAW)
- Erklärung zur Anpassung der Feuerwehrlagepläne

## **3 Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von der Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf und Hinweise zum Artenschutz**

**3.1** Gemäß dem Antrag vom 06.01.2021 nach § 4 Abs. 5 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 18.12.1986 wird die Ausnahmegenehmigung erteilt, drei Ahornbäume zu entfernen. Diese Genehmigung wird vorbehaltlich privater Rechte Dritter erteilt und gilt nur in Verbindung mit der -mit dieser Genehmigung gemäß § 13 BImSchG- erteilten Baugenehmigung.

**3.2** Nach § 4 Abs.5 der in Nebenbestimmung Nummer 2.2. genannten Satzung sind auf dem Baugrundstück drei schmalkronige Laubbäume (Eiche, Ahorn) in der Stärke von 25/30 cm Stammumfang, 5 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, als Wertersatz zu pflanzen. Dies ist bis zum **31.03. des Folgejahres nach der Fertigstellung der Baumaßnahme** dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Stadt Düsseldorf nachzuweisen.

### **3.3 Hinweise zum Artenschutz**

**3.3.1** Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. In der Zeit vom 01.03. - 30.09. eines Jahres sind **vor** Fällung alle Bäume auf Nester zu kontrollieren. Hierzu zählen auch Efeu oder sonstige Stammbegrünung in Bäumen.

**3.3.2** Sollten sich Nester in den Bäumen befinden, melden Sie sich bitte zur Rücksprache bzw. Antragstellung bei der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Golißa, Tel.: 0211 8926804).

**3.3.3** Gemäß § 39 Abs. 5 Nummer 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG dürfen Sträucher, Gebüsche und Fassadenbegrünung nach Absprache nur in Ausnahmefällen gerodet oder zurückgeschnitten werden. Form- und Pflegeschnitte sind hingegen erlaubt. Wenden Sie sich für Rückfragen auch hierzu an die Untere Naturschutzbehörde (Frau Golißa, Tel.: 0211/8926804).



## 4 Abfallwirtschaft

- 4.1** Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle bzw. der bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sichergestellt ist.
- 4.2** Die Lagermengen in der neuen Halle sind unter Angabe der jeweiligen Abfallschlüssel und der genauen Lagermenge im Betriebstagebuch aufzuführen.
- 4.3** Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind - soweit erforderlich - an die Änderungen anzupassen und fortzuschreiben.
- 4.4** Die Entsorgung der vorhandenen Asphaltdecke ist unter Beachtung des LANUV-Arbeitsblattes 47: „Teerhaltiger Straßenaufbruch und Ausbauasphalt, Erkennung – Umgang – Entsorgung“ vorzunehmen. Die Entsorgung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### Hinweis:

Das Arbeitsblatt ist auf der Homepage des LANUV NRW veröffentlicht:  
[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4\\_arbeitsblaetter/LANUV\\_Arbeitsblatt\\_47.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/LANUV_Arbeitsblatt_47.pdf)

## 5 Anlagensicherheit

- 5.1** Der Sicherheitsbericht ist nach § 9 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Störfall-Verordnung - 12. BImSchV zu aktualisieren und gemäß § 9 Abs. 5 Nummer 4 der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 5.2** Neben der Betrachtung der gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß der abfallrechtlichen Einstufung nach AVV sind bei Tätigkeiten (u.a. Lagern) mit Abfällen auch die Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung – GefStoffV zu beachten. Für die Einstufung von Abfällen als Gefahrstoff sind die technischen Regelungen der TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, hier insbesondere Nummer 4.6 ff. zu beachten.
- 5.3** In der neuen Halle (Halle 3 Außenlager BE 100 (i10)) dürfen nur solche – bereits genehmigte oder angezeigte – flüssigen / pastösen Abfälle aus dem Abfallartenkatalog gemäß Anlage 7 der Antragsunterlagen gelagert werden, die von Beschaffenheit und Konsistenz her für eine Lagerung in IBC sowie Gebinden geeignet sind und den Anforderungen der Nummer 5.7 dieses Genehmigungsbescheides entsprechen.

Zudem können bei Bedarf und freier Verfügbarkeit feste Abfälle in Containern in der Halle 3 Außenlager BE 100 (i10) gelagert werden.



Der Abfallartenkatalog gemäß Anlage 7 der Antragsunterlagen ist daher vor Inbetriebnahme zu untergliedern in

- Flüssige / pastöse Abfallarten, die in der neuen zweiseitig offenen Halle - unter Berücksichtigung der Nummer 5.7 und der Gefährdungsanalyse gemäß Nebenbestimmung Nummer 7.1 - in IBC sowie Gebinden gelagert werden  
und
- feste Abfallarten, die in gedeckelten Containern gelagert werden.

Der neu gegliederte Abfallartenkatalog ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

Grundlage für die Beurteilung der Abfälle ist unabhängig von der Zuordnung zu einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV immer auch die jeweilige Deklarations- und Identifikationsanalyse (s. auch TRGS 201 Nummer 4.6.2 (4) 1. und 8.).

#### Hinweis:

Die Anlage 7 der Antragsunterlagen wird nur nachrichtlich aufgenommen. Grundlage für die Lagerung von Abfällen in der neu beantragten Halle gemäß Anlage 7 der Antragsunterlagen sind Abfallarten, die in den bisher erteilten Genehmigungsbescheiden aufgeführt sind oder solche Abfallarten, für die Anzeigebestätigungen vorliegen; hier sind insbesondere die Genehmigungen vom 05.02.2007, Az.: 52.03.04.01 IDR 03/06 und 02.06.2008, Az.: 52.03.04.01 IDR 09/07 sowie die Anzeigebestätigungen vom 02.06.2016, 15.03.2013, 13.02.2017, 21.02.2017 und 07.07.2020 mit den Az: 52.03-0034862-0000-45 maßgeblich.

- 5.4** Bei der Einlagerung der Behälter (insbesondere Blocklagerung) mit Abfällen ist darauf zu achten, dass austretende Stoffe aus den Behältern erkannt und beseitigt werden können. Auf die technische Regel „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, (TRGS 510) Nummer 4.2 (13) und Nummer 5.2 (2), wird hingewiesen.
- 5.5** Ausgetretene Stoffe müssen mit hierfür geeigneten Bindemitteln / Adsorbentien aufgenommen werden. Die notwendige Ausrüstung zur Beseitigung der Gefahrstoffe muss vorgehalten und den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden. Auf TRGS 510 Nummer 5.2 (4) wird verwiesen.
- 5.6** Die Grundsätze der Lagerorganisation gemäß TRGS 510 Nummer 5.2 sind zu beachten und umzusetzen.



**5.7** Antragsgemäß werden bei der Lagerung der Abfälle die Lagerklassen gemäß TRGS 510 auf folgende Lagerklassen begrenzt:

- LGK 6.1C
- LGK 6.1D
- LGK 8A
- LGK 8B
- LGK 10-12

Die Zuordnung der Abfälle zu den Lagerklassen erfolgt basierend auf den gefahrenrelevanten Eigenschaften der Abfälle. Die Zuordnung zu den Lagerklassen ist entsprechend dem Fließschema in Anhang 2 der TRGS 510 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auf Nebenbestimmung Nummer 5.2 verwiesen.

**5.8** Die Lagerung von Abfällen, die als akut toxisch in die Gefahrenkategorie Flam.Liq 1 und 2 mit den Gefahrenhinweisen H300, H310 und H330 einzustufen sind, ist in der neu errichteten Lagerhalle nicht zulässig.

**5.9** Die Lagerung von Abfällen, die als akut toxisch in die Gefahrenkategorie Flam.Liq 3 mit den Gefahrenhinweisen H301, H311 oder H331 einzustufen sind, ist bis maximal 200 t zulässig. Die TRGS 510 Nummer 8.2 (7) ist dabei zu beachten.

**5.10** Bei den Abfällen nach Nebenbestimmung Nummer 5.9, die in den neuen Bereichen gelagert werden, darf es sich nur um nicht entzündbare Abfälle handeln, die nicht der Gefahrenkategorien mit den H-Sätzen H224, H225, H226 zuzuordnen sind. Der Flammpunkt der Abfallstoffe muss > 60°C sein.

**5.11** Hinweise zur Anlagensicherheit

Die Einstufung in Lagerklassen kann gemäß TRGS 510 zur Festlegung der Zusammenlagerungsmöglichkeiten erfolgen. Auf die Regeln zur Zusammenlagerung, Getrenntlagerung und Separatlagerung wird hingewiesen.

Maßgeblich für die gefahrenrelevanten Eigenschaften des Abfalls und damit auch die zu beachtenden Gefahren (u.a. physikalische Gefahr, Gesundheitsgefahr, Umweltgefahr) sind die Einstufungen gemäß AVV bzw. der TRGS 201.

## **6 Immissionsschutz**

Die Abfälle dürfen nur in geschlossenen Gebinden oder IBC gelagert werden. Ein Öffnen der Gebinde oder IBC ist nur kurzfristig im Probenahmegebäude während der Dauer der Probenahme zulässig. Die Anschlussstellen für Kugelhähne / Auslaufhähne müssen dicht verschlossen sein, so dass es hier



nicht zu Tropfverlusten kommen kann. Diese Anschlussstellen sind bei der Einlagerung mittels Sichtkontrolle zu überprüfen.

## **7 Arbeitsschutz**

**7.1** Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

**7.2** Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat die Bauherrin zu veranlassen, es sei denn, sie beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

**7.3** Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

**7.4** Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

### **7.5 Hinweis zum Arbeitsschutz**

Auf die allgemeinen und zusätzlichen Maßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten sowie anderer Personen der TRGS 510, insbesondere Nummer 4 ff. wird hingewiesen.



## **8 Entwässerung, Schutz des Grundwassers und Umgang mit wassergefährdenden Stoffe**

### **8.1 Entwässerung**

Das Niederschlagswasser von den Freiflächen, den Gebäudedachflächen der Lagerhalle und des Probenahmegebäudes ist antragsgemäß entsprechend dem amtlichen Plan zur Bauvorlage vom 12.05.2020, ergänzt am 29.07.2020, über die vorhandenen Hofeinläufe dem vorhandenen Regenwasserkanal zuzuführen und über die bestehenden Abwasseranlagen in die öffentliche Kanalisation in den Sammler Oerschbachstraße einzuleiten.

### **8.2 Schutz des Grundwassers**

Im Bereich des Vorhabens ist eine Grundwassermessstelle (GWM) zur Untersuchung des Grundwassers errichtet worden:

Pegel	Rechtswert*	Hochwert*	OKP**	OKG**
00947	32.349.575,56	5.672.314,95	41,34	41,41

(\* = ETRS89/UTM Zone 32N, EPSG: 4647; \*\* = mNHN)

Diese GWM ist weiterhin zur Überwachung des Grundwassers notwendig und ist daher gegen Beschädigung zu sichern und zu erhalten. Ihre Zugänglichkeit ist sicherzustellen. Sollte die GWM zerstört werden, ist sie in Absprache mit der Unteren Umweltschutzbehörde vom Antragsteller zu seinen Lasten an einer zugänglichen Stelle im zu untersuchenden Grundwasserstrom zu ersetzen und einmessen zu lassen. Die Ausbau- und Einmessdaten sind der Unteren Umweltschutzbehörde zu übergeben.

Auf § 15 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG - in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Landes-Bodenschutzgesetz NRW – LBodSchG – und Nummer 9.1 dieses Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

#### Hinweis zur Grundwassermessstelle:

Das Vorhaben liegt im Bereich einer lokalen Grundwasserverunreinigung mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX), chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) und Zink. Die Verunreinigung hat die Bezeichnung „Oerschbachstraße“.

### **8.3 Hinweis**

Für den Einbau von Recyclingmaterial ist eine Erlaubnis gem. § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz - WHG - erforderlich, die rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 zu beantragen ist.



## **8.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV -**

- 8.4.1** Das Dichtungssystem mit dem Unterbau und den Fundamenten für die Legioblocksteine der Halle 3 Außenlager BE 100 (i10) und des Probenahmegebäudes sowie die weitere Ausgestaltung und die Gefälle sind gemäß den Plänen vom 27.08.2020 von Dipl.-Ing. Georg Ebbinghaus Planbezeichnung: „Halle I10 [REDACTED] Fundament an Asphalt, Fundament an Grünstreifen, Hochpunkt Bodenplatte, Tiefpunkt Bodenplatte“ und Planbezeichnung: „Probenahme [REDACTED] Hochpunkt Bodenplatte, Tiefpunkt Bodenplatte“ zu errichten bzw. anzulegen.
- 8.4.2** Gemäß den Antragsunterlagen ist die AwSV-Fläche als [REDACTED] [REDACTED] entsprechend der allgemeinen baurechtlichen Zulassung Nr. [REDACTED] auszuführen. Die Bestimmungen der Zulassung sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Die Übereinstimmungserklärung ist im Betriebstagebuch zu hinterlegen und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 8.4.3** Gemäß den Antragsunterlagen ist das Rinnensystem mit dem allgemeinen baurechtlichen zugelassenem System [REDACTED] auszuführen. Die Bestimmungen der Zulassung sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Die Übereinstimmungserklärung ist im Betriebstagebuch zu hinterlegen und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 8.4.4** Die [REDACTED] ist gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung [REDACTED] das Fugenbandabdichtungssystem (notwendige Fugen zwischen [REDACTED] Auffangrinne, Absenkrinnensteine, Stahlbleche) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z- [REDACTED] unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen der Zulassungen auszuführen. Die jeweiligen Übereinstimmungserklärungen sind im Betriebstagebuch zu hinterlegen und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 8.4.5** Bei der Verwendung der [REDACTED] zur Ausführung des Sockelbereiches der Außenwände mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z- [REDACTED] ist ergänzend die Nummer 7.2.9.1 Nr. (1) und (2) der TRwS 786 (Arbeitsblatt DWA-A 786), Stand: Oktober 2020 bei der Bauausführung zu beachten.
- 8.4.6** Das Gutachten der BEST GmbH Köln, BEST-Nr.: 4321-K-2340-20200724, Fassung vom 25.09.2020 ist Gegenstand des Genehmigungsbescheides. Die Anforderungen aus dem Gutachten sind umzusetzen und einzuhalten.
- 8.4.7** [REDACTED] e Dichtkonstruktion, die sich aus der Dichtfläche [REDACTED] [REDACTED] dem mit [REDACTED] verkleideten Sockelbereich der Außenwände, der Absenkrinnensteine und der Auffangrinne zusammensetzt, ist regelmäßig



zu reinigen und auf Undichtigkeiten durch Risse oder Beschädigungen zu kontrollieren. Dazu ist ein Konzept zur Überprüfung und Reinigung mit Kontroll- und Reinigungsintervallen zu erstellen. Auf die entsprechenden Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung der jeweiligen oben genannten allgemeinen baurechtlichen Zulassungen wird verwiesen. Das Konzept mit Kontroll- und Reinigungsintervallen ist im Betriebshandbuch zu hinterlegen.

- 8.4.8** Niederschlagswasser aus Starkregenereignissen sowie ggf. Flüssigkeiten aus Schadensfällen, die sich in der Auffangrinne ansammeln, sind umgehend abzupumpen bzw. mit Bindemitteln aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Die Auffangrinne sowie die betroffenen Bodenabschnitte sind im Anschluss auf Beschädigungen zu untersuchen, ggf. zu reinigen und auszubessern. Auf Nebenbestimmung Nummer 8.3.8 wird verwiesen.
- 8.4.9** Umfang und Häufigkeit der Kontrollen und der Reinigung, insbesondere der Dichtfläche sind in Abhängigkeit von der Nutzung der Fläche (Beaufschlagung, Verschmutzung etc.) festzulegen. Die Kontrolle der gesamten Dichtkonstruktion [REDACTED] hat nach Freiräumung der gesamten Fläche mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Nach einem Schadensfall, nach Starkregenereignissen oder Betriebsstörungen ist die gesamte Dichtkonstruktion auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Sämtliche Kontrollen und Reinigungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.4.10** Die Lagerung der Abfälle muss in Großpackmitteln (IBC) bzw. Gebinden erfolgen, welche den Vorgaben der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnenschifffahrt – GGVSEB entsprechen.
- 8.4.11** Sämtliche zur Lagerung genutzten gemäß den Vorgaben der GGVSEB zugelassenen Großpackmitteln (IBC) aus Kunststoff sind regelmäßig, mindestens alle 2,5 Jahre, einer äußeren Sichtprüfung sowie einer Prüfung der Bedieneinrichtung (z.B. Verschlüsse) gemäß ADR Nr. 6.5.4.4.1 und einer Dichtheitsprüfung gemäß ADR Nr. 6.5.4.4.2 zu unterziehen.
- 8.4.12** Im Rahmen der Eigenkontrolle sind Großpackmittel (IBC) und Gebinde regelmäßig, mindestens bei der Ein- und Auslagerung, einer Sichtkontrolle auf Beschädigungen (z.B. Alterung, Korrosion) und Verschleiß zu unterziehen. Beschädigte IBC oder Gebinde sind rechtzeitig auszutauschen. Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach der Art der gelagerten Stoffe, der Verpackung und der Art der Nutzung. Die TRGS 510 Nr. 5.9 (1) ist zu beachten.



## **8.5 Hinweise zur AwSV**

- 8.5.1** Entsprechend § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV - ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 und gemäß § 44 eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 8.5.2** Vor Inbetriebnahme hat ein/e Sachverständige/r einer Sachverständigenorganisation nach § 52 der AwSV die neu errichteten Anlagenteile (Halle und Probenahmegebäude) gemäß § 47 der AwSV zu überprüfen. Die Überprüfung der Errichtung der Anlage ist unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen sowie den Vorgaben der Nummer 8.3 ff. dieses Genehmigungsbescheides vorzunehmen.
- 8.5.3** Die weiteren Prüfzeitpunkte und -intervalle gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 zu diesem Genehmigungsbescheid sind zu beachten. Zudem wird auf die Pflichten bei Betriebsstörungen gemäß § 24 AwSV -insbesondere die Meldepflichten- hingewiesen.

## **9 Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz**

- 9.1** Das Vorhaben befindet sich im Bereich der Altstandorte (Fläche mit gewerblicher oder industrieller Vornutzung) mit den Kataster-Nummern 3986 und 4100. Auf § 2 Abs. 5 Nr. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) wird verwiesen.
- 9.2** Die Bauherrschaft hat für die Baumaßnahme eine verantwortliche Fachbauleitung (mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich Altlasten und Abfall) zu benennen, welcher die Aushubmaßnahme, insbesondere die Separierungsmaßnahmen, begleitet. (§ 53 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 56 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- 9.3** Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten wie z.B. Müllablagerungen, Diesel-, Lösemittelgerüche o. ä. vorgefunden, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen, und es ist die Untere Umweltschutzbehörde (Tel. 89-21033, 89-21066, 89-25073) zu informieren (§ 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG).

Die Mitteilung über Beginn und Ende der Baumaßnahme zur Errichtung der Halle und des Probenahmegebäudes ist daher auch dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf, Herrn Seeger, [samuel.seeger@duesseldorf.de](mailto:samuel.seeger@duesseldorf.de), zuzusenden.

- 9.4** Bei der Verwertung von Aushubmaterialien ist das Verwertungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten.

Bei einer Verwertung des Aushubmaterials außerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf ist vorab eine Erlaubnis der am Einbauort zuständigen Behörde einzuholen. (§ 48 Abs. 1 WHG, § 6 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG - i.V.m. § 12 Abs. 8 Bundesbodenschutzverordnung - BBodSchV).



## 10 Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik

Die Dokumentationen bzw. Anforderungen in den Nebenbestimmungen Nummern 10.1 und 10.2 sind spätestens bis zum 17.08.2022 für die gesamte Anlage mit allen Betriebseinheiten erstmalig zu erstellen bzw. umzusetzen und regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) zu revidieren. Die Nebenbestimmungen Nummer 10.3 ff. wurden entsprechend dem Stand Technik konkretisiert und sind direkt umzusetzen.

### 10.1 Umweltmanagementsystem und Nachverfolgung der Abfälle

**10.1.1** Im Rahmen des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems (ISO 9001) ist eine Überwachung und Optimierung der Leistung der Abfallbehandlung (u.a. durch eine Stoffstromanalyse der relevanten Komponenten während der Abfallbehandlung, Einbindung des betriebseigenen Labors) vorzunehmen, um sicherzustellen, dass der Output der Abfallbehandlung den Erwartungen, z.B. nach Maßgabe geltender EN-Normen, entspricht.

**10.1.2** Im Rahmen des Umweltmanagementsystems ist eine Liste der Abgas- bzw. Abluftströme und ihrer Merkmale aufzustellen und zu führen, die folgende Elemente beinhaltet:

a. Informationen über die Merkmale der zu behandelnden Abfälle und die Abfallbehandlungsverfahren einschließlich:

- Prozess-Fließschemata zur Darstellung der Emissionsquellen;
- Beschreibungen prozessintegrierter Techniken und der Abgas- / Abluftbehandlung an der Quelle einschließlich ihrer Leistungsfähigkeit

b. Informationen über die Merkmale der Abgas- bzw. Abluftströme wie z.B.

- Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss und Temperatur;
- durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen;
- Entflammbarkeit, untere und obere Explosionsgrenze, Reaktivität;
- Vorhandensein anderer Stoffe, die das System zur Abgasbehandlung oder die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können (z. B. Sauerstoff, Stickstoff, Wasserdampf).

#### Hinweis:

Der Umfang (z. B. Detailtiefe) und die Art der Liste hängen in der Regel von der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage sowie dem Ausmaß ihrer potenziellen Umweltauswirkungen ab (auch durch Art und Menge der verarbeiteten Abfälle bestimmt).



- 10.1.3** Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzuführen und anzuwenden, das risikobasiert ist und die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle und die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen und die Angaben der/ des vorherigen Abfallbesitzer/s berücksichtigt.

Das Nachverfolgungssystem soll alle Informationen, im Zuge der Verfahren zur Vorabkontrolle (z. B. Datum der Anlieferung in der Anlage und eindeutige Referenznummer des Abfalls, Angaben zu dem/ den vorherigen Abfallbesitzer/n, Analyseergebnisse der Vorabkontrolle und Annahme, vorgesehener Behandlungsweg, Art und Menge der in der Anlage vorhandenen Abfälle mit allen ermittelten Gefahren), Annahme, Lagerung, Behandlung und/ oder Abtransport aus der Anlage, die gesammelt worden sind, enthalten.

- 10.2** Das jeweils neue Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 sowie das Zertifikat nach ISO 9001 sind der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach deren Wiedererteilung zuzusenden.

**10.3** Anforderungen an die Verbesserung der allgemeinen Umweltleistungen, die Minderung von Emissionen und Wiederverwendung von Verpackungen

- 10.3.1** Es ist ein Konzept zu erstellen, wie die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sichergestellt wird, um alle unerwünschten und/oder potenziell gefährlichen chemischen Reaktionen zwischen verschiedenen Abfällen (z. B. Polymerisation, Gasentwicklung, exotherme Reaktion, Zersetzung, Kristallisation, Ausfällung) beim Mischen / Vermengen und anderen Behandlungsarten festzustellen.

Die Verträglichkeitstests sollen risikobasiert sein und sollen die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle berücksichtigen und die von Ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen sowie die Angaben der/des vorherigen Abfallbesitzer/s berücksichtigen.

- 10.3.2** Der jährliche Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Reststoffaufkommen sind durch direkte Messungen, Berechnung oder Aufzeichnung zu überwachen.

- 10.3.3** Der gesamte Bereich der Abfallbehandlung (wie Hallen, Verkehrswege, Lagerflächen usw.) ist regelmäßig – nach einem in Abhängigkeit von der Verschmutzung festgelegtem Reinigungskonzept - zu reinigen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 10.3.4** Zur Optimierung des Wasserverbrauchs ist ein Wassersparplan zu erstellen (z. B. Festlegung von Zielen für eine effiziente Wassernutzung, Erstellung von Flussdiagrammen und Massenbilanzen für Wasser).



**10.3.5** Zur effizienten Energienutzung ist ein Energieeffizienzplan zu erstellen, der Folgendes beinhaltet:

- die Definition und Berechnung des spezifischen Energieverbrauchs der Tätigkeiten,
- die Vorgabe von Leistungsindikatoren auf jährlicher Basis (z. B. spezifischer Energieverbrauch ausgedrückt in kWh/t behandelten Abfalls) und
- Zielplanungen für regelmäßige Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen.

Der Plan ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf die eingesetzten Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.

**10.3.6** Zur effizienten Energienutzung ist ein Energiebilanzbericht zu erstellen, der eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs und der Energiegewinnung (einschließlich Energieabgabe) durch die jeweilige Energiequelle (Strom, Gas, konventionelle Flüssigbrennstoffe, konventionelle Festbrennstoffe und Abfall) beinhaltet. Er umfasst:

- Angaben zum Energieverbrauch anhand der angelieferten Energie;
- Angaben zu der von der Anlage abgegebenen Energie;
- Angaben zum Energiefluss (z. B. Sankey-Diagramme oder Energiebilanzen), aus denen hervorgeht, wie die Energie im gesamten Prozess genutzt wird.

Der Energiebilanzbericht ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf das/die Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.

**10.3.7** Verpackungen (Fässer, Behälter, IBC, Paletten usw.) werden zur Wiederbefüllung von Abfällen wiederverwendet, sofern sie in gutem Zustand und sauber sind. Dazu werden die eingefüllten Stoffe (bei aufeinanderfolgender Verwendung) auf ihre Verträglichkeit geprüft. Falls erforderlich, wird die Verpackung vor der Wiederverwendung einer geeigneten Behandlung unterzogen (z.B. Rekonditionierung, Reinigung). Auf Nebenbestimmung Nummer 8.3.10 und 8.3.11 wird verwiesen.

Hinweis:

Die Anwendbarkeit kann durch das, von der wiederverwendeten Verpackung ausgehende Kontaminationsrisiko, für den Abfall eingeschränkt sein.



**10.4 Minderung von Emissionen in der BE 100**

**10.4.1** Quellen von diffusen Staubemissionen (z. B. im Bereich der Mischplatte) sind mittels Wassernebel niederzuschlagen.

**10.4.2** Eine Behandlung von heizwertreichen Abfällen mit leichtflüchtigen organischen Verbindungen ist (TVOC-Emissionen) im Bereich der Mischplatte nicht zulässig.



## **Teil IV:** **Begründung**

### **1. Sachentscheidung**

Die IDR Entsorgungsgesellschaft mbH, Oerschbachstraße 31, 40599 Düsseldorf beantragte mit Datum vom 20.11.2020, zuletzt ergänzt am 13.07.2021, die wesentliche Änderung für die Errichtung einer zweiseitig offenen Lagerhalle und eines überdachten, einseitig offenen Bauwerks zur Beprobung der eingehenden Abfälle in Gebinden oder IBC bis maximal 1m<sup>3</sup> (Probenahmegebäude) am Standort Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf, Gemarkung: Benrath, Flur 2, Flurstück 105; Ostwert: <sup>34</sup>9629; Nordwert: <sup>56</sup>72371.

Das Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung einer nach Nordost und Südwest zweiseitig offenen Halle auf der Lagerfreifläche für kontaminierte Stoffe, bestehend aus Betonstapelblöcken mit einer Überdachung durch eine Trapezblecheindeckung auf einer Stahlkonstruktion (zweiseitig offene Halle), Halle 3 Außenlager BE 100 (i10)
- Herstellen einer Bodenplatte [REDACTED] und dem erforderlichen Rückhaltevolumen gemäß den Anforderungen der AwSV als Ersatz der vorhandenen Asphaltdecke auf der bisherigen Freifläche
- Errichtung eines überdachten, einseitig offenen Bauwerks zur Beprobung der eingehenden Abfälle in Gebinden oder IBC bis maximal 1m<sup>3</sup> (Probenahmegebäude)
- Herstellen einer Bodenplatte [REDACTED] und dem erforderlichen Rückhaltevolumen gemäß den Anforderungen der AwSV als Ersatz der vorhandenen Asphaltdecke an der mit dem Probenahmegebäude überbauten Stelle.

Die Anlage der IDR Entsorgungsgesellschaft mbH ist nach der geplanten Änderung weiterhin genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 und 10.21 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die beantragte Änderung ist in Ihrem Umfang gemäß § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig. Hiernach bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

### **Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß der für die Anlage anzuwendenden Nummern der 4. BImSchV und Artikel 24 Abs. 1b) der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) -IED-Richtlinie wäre somit für dieses Verfahren ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Antragstellerin stellte jedoch in den maßgebenden Antragsunterlagen den Antrag, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf die Durchführung eines öffentlichen Verfahrens zu verzichten und über den Antrag stattdessen im vereinfachten Verfahren zu entscheiden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen, wenn der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Dabei muss es sich um nachteilige Auswirkungen von einem gewissen Gewicht handeln. Vorgesehene Schutzmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Bei einer Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen waren Umstände, die eine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern besorgen ließen, nicht feststellbar.

Dem Antrag konnte zudem aus den folgenden Gründen entsprochen werden:

a) der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) -IED-Richtlinie-

Gemäß Artikel 24 Abs. 1b) der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) -IED-Richtlinie- in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 der IED-Richtlinie ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, wenn durch die Änderung oder Erweiterung selbst die Leistungsgrenzen der Spalte d der 4. BImSchV überschritten werden. Eine Änderung oder Erweiterung der bislang genehmigten Kapazitäten ist hier nicht vorgesehen. Zudem handelt es sich bei der Änderung nur um eine bauliche Maßnahme.



**b) Betriebsbereich gemäß der Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Störfall-Verordnung - 12. BImSchV, StörfallV**

Gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG kann die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn durch deren störfallrelevante Errichtung und Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird oder durch deren störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Dies ist bei der vorgesehenen Änderung nicht der Fall. Die Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund des § 19 Abs. 4 BImSchG besteht nicht.

Somit war über den Antrag im vereinfachten Verfahren zu entscheiden.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurde von der Stadt Düsseldorf und von den betroffenen Fachdezernaten meines Hauses (Dezernat 52, 54 und 55) unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) überprüft.

**Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 18.12.1986**

Aufgrund des Antrages auf Ausnahmegenehmigung vom 06.01.2021 nach § 5 Abs. 2 der o.g. Satzung wird nach § 4 Abs.1 Nr.2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf die Ausnahmegenehmigung erteilt, drei Ahornbäume zu entfernen. Diese Genehmigung wird vorbehaltlich privater Rechte Dritter erteilt und gilt nur in Verbindung mit der Baugenehmigung, die gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung mit einkonzentriert wird. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Wertersatzpflanzung wurden in dieser Genehmigung formuliert.

**Bauplanungsrecht**

Das Anlagengelände befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Die Beurteilung erfolgt daher gemäß § 34 Baugesetzbuch -BauGB- „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“.

Das Gebiet, in dem sich die Anlage befindet, ist im Hinblick auf die Eigenarten der Bebauung als Industriegebiet einzustufen. Aufgrund dieser Eigenarten ist die Errichtung und der Betrieb der hier beantragten Änderungen grundsätzlich zulässig.



### **Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik**

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Nummer 5 genannt werden – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des maßgeblichen BVT-Merkblattes sowie insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten.

Am 10.08.2018 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung veröffentlicht. Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Sie konkretisieren den Stand der Technik und können hierzu als Erkenntnisquelle herangezogen werden, auch wenn noch keine Umsetzung in nationales Recht in Form von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften erfolgt ist. Nach § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Daher enthält dieser Bescheid bereits die für die Anlage der IDR Entsorgungsgesellschaft mbH relevanten BVT-Schlussfolgerungen - sofern nicht bereits umgesetzt - im Hinblick auf das Umweltmanagementsystem, die Nachverfolgung der Abfälle sowie Anforderungen an die Verbesserung der allgemeinen Umweltleistungen, die Minderung von Emissionen und Wiederverwendung von Verpackungen. Dabei wurden auch BVT-Schlussfolgerungen, die sowohl für die beantragte BE 100 als auch für die gesamte Anlage gelten, umgesetzt. Spezielle BVT-Schlussfolgerungen für andere Betriebseinheiten, die nicht Gegenstand der beantragten Änderung sind, werde ich nach abgeschlossener Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich anordnen.

Die von Ihnen mit Datum vom 29.06.2021 eingereichte Stellungnahme (Tabelle: „Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen“) und Ihr Schreiben vom 18.08.2021 im Rahmen der Anhörung wurden berücksichtigt.

Die Umsetzungsfrist für die BVT-Schlussfolgerungen beträgt vier Jahre nach Bekanntgabe und läuft daher im August 2022 ab. Aus diesem Grund sind die unter Teil III B 10. aufgeführten Anforderungen spätestens bis zum 17.08.2022 zu erfüllen.



## **UVPG / Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hinsichtlich der Durchführung einer UVP ist zu prüfen, ob die beantragte Anlage unter den Anwendungsbereich des § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt.

Die Anlage unterfällt der Nummer 8.7.2.1 der Anlage 1 des UVPG. Damit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Eine überschlägige Prüfung gemäß § 3c UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 und der Einbeziehung der beteiligten Fachbehörden hat ergeben, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden konnte, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vom Träger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden dabei berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG wurde diese Feststellung am 15.07.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

## **AwSV**

Zur Errichtung der AwSV-Fläche wurde ein Antrag nach § 41 Abs. 2 AwSV gestellt und Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 Nummer 1 für alle Teile der Anlage erbracht sowie ein Gutachten gemäß § 41 Abs. 2 Nummer 2. AwSV den Antragsunterlagen beigelegt.

Gemäß § 39 AwSV sind beide Anlagen (Halle und Probenahmegebäude) der Gefährdungsstufe D zuzuordnen.

Gemäß § 41 Abs. 2 Nummer 1 der AwSV kann auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe D von einer Eignungsfeststellung abgesehen werden, wenn die Anforderungen nach Abs. 2 Satz 1 AwSV erfüllt sind. Dies ist hier der Fall, so dass von der Erteilung einer Eignungsfeststellung abgesehen werden konnte. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Umsetzung der Anforderungen der AwSV wurden formuliert.

## **Anlagensicherheit**

Bei der Zusammenlagerung von Abfällen mit unterschiedlichen Gefährdungspotential sind Aspekte der Anlagensicherheit zu beachten. Entsprechende Nebenbestimmungen hierzu wurden formuliert.

## **Rechtliche Würdigung**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, werden – soweit erforderlich – dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen und Hinweise auf gesetzliche Pflichten beigelegt.

Hierdurch wird der in § 1 genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre



sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Im hier vorliegenden Fall einer genehmigungsbedürftigen Anlage dient das Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden, unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

## **2. Sicherheitsleistung**

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten zu berücksichtigen. Dabei werden die höchsten mittleren Entsorgungskosten zugrunde gelegt.



Da bereits eine Sicherheitsleistung für die in der Gesamtanlage gehandhabten Abfälle hinterlegt wurde, sich an der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung nichts ändert und die genehmigten Lagerkapazitäten nicht erhöht werden, wird von einer zusätzlichen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen.

### 3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 13 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.

### 4. Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 6, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. Tarifstelle 15a.1.1 lit. b), Tarifstelle 15a.1.1 lit. d) sowie Tarif h.5 und 28.1.5.7 lit. c) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a 1.1lit b) AVerwGebO berechnet sich nach den von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro wie folgt:

[REDACTED]

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben b) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen. Im vorliegenden Fall ist dies die Gebühr für die in der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Diese beträgt nach Angaben der Landeshauptstadt Düsseldorf [REDACTED] Euro. Hinzu kommt die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von der städtischen Baumschutzsatzung, die nach den Angaben der Landeshauptstadt Düsseldorf [REDACTED] Euro beträgt.

Da die Gebühr für die Baugenehmigung unterhalb der Gebühr für eine Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG liegt, ist weiterhin die Gebühr nach Tarifstelle 15a 1.1lit b) maßgebend.

Daneben kann Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a.1.1 lit. d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 200,- bis 6.500,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und



der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war eher gering. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als durchschnittlich angesehen.

Es werden daher [REDACTED] € (25 Prozent) der Höchstgebühr nach Tarifstelle 15 a 1.1 lit. d) veranschlagt.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] €.

Zudem ist gemäß Tarifstelle 28.1.5.7 lit. c) AVerwGebO NRW für die Entgegennahme und Prüfung der Nachweise nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AwSV und des Gutachtens nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AwSV und Entscheidung zum Absehen von einer Eignungsfeststellung (§ 41 Abs. 3 AwSV) eine Gebühr von 100,- bis 1300,- Euro zu erheben.

Die Prüfung des Antrages auf Absehen von der Eignungsfeststellung erforderte einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung und der Nutzen für die Antragstellerin werden als überdurchschnittlich eingeschätzt.

Die Gebühr für die Entscheidung nach § 41 Abs. 3 AwSV wird daher auf [REDACTED] Euro festgesetzt.

Darüber hinaus ist gemäß Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO NRW für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14- 36.08.06- vom 17. April 2018 veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.



Für die vorgenannte Prüfung wurden insgesamt 7 Stunden benötigt. Bei einem Stundensatz von 70,- € ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €.

**In der Summe errechnet sich die Gebühr wie folgt:**

Tarifstelle 15a 1.1lit b) AVerwGebO	:	[REDACTED]	Euro
Tarifstelle 15a.1.1 lit. d) AVerwGebO	:	[REDACTED]	Euro
Ermäßigung wegen Zertifizierung nach DIN ISO 14001	:	[REDACTED]	Euro
Tarifstelle 28.1.5.7 lit. c) AVerwGebO	:	[REDACTED]	Euro
Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO	:	[REDACTED]	Euro

---

**Gesamtsumme** [REDACTED] **Euro**



## Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

### Hinweis:

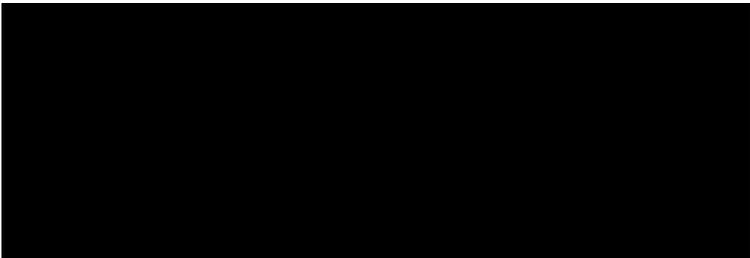
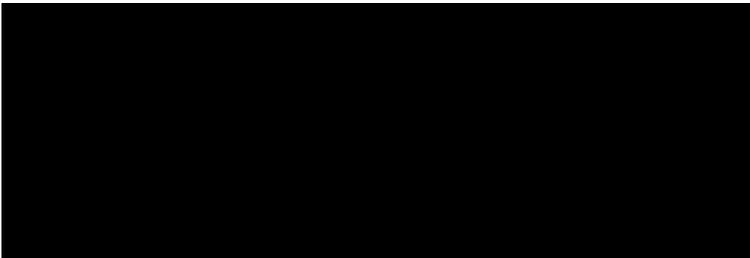
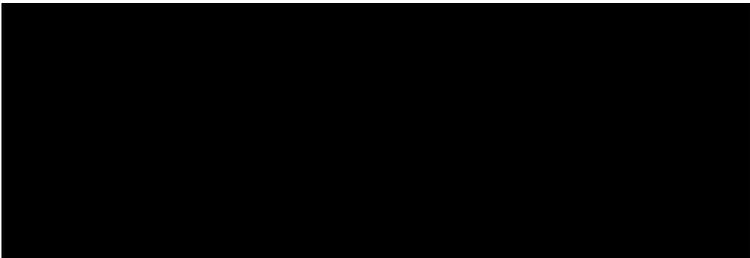
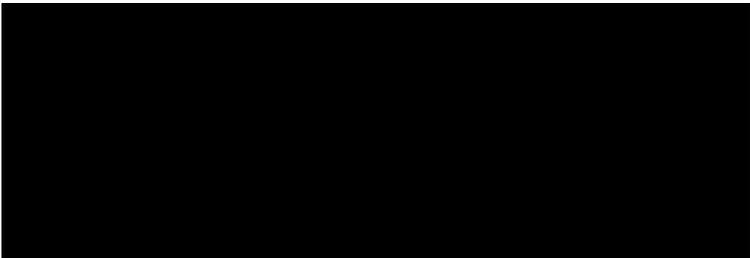
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Maike Prangenberg



**Anhang 1 - Maßgebende Antragsunterlagen**

<b>1. Anschreiben</b>	<b>2 Blatt</b>
<b>2. Register 1: Antrag</b>	
▪ Formular 1, Blatt 1 bis 4	8 Blatt
▪ Zertifikat DIN EN ISO 140001	1 Blatt
<b>3. Register 2: Anlagenverzeichnis</b>	
▪ Anlagenverzeichnis	2 Blatt
<b>4. Register 3: Erklärungen</b>	
▪ Erklärung Betriebsrat	1 Blatt
▪ Erklärung Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
▪ Erklärung Betriebsarzt	1 Blatt
<b>5. Register 4: Standortkarten/- pläne, Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit</b>	
▪ Auszug aus der topographischen Karte (Maßstab 1:25.000)	1 Blatt
▪ Auszug aus der Deutschen Grundkarte (Maßstab 1:10.000)	1 Blatt
▪ Übersichtsplan	1 Blatt
▪ Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit	5 Blatt
<b>6. Register 5: Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b>	
▪ Anlagen- und Betriebsbeschreibung	24 Blatt
<b>7. Register 6: Formulare 2 - 8</b>	
▪ Formular 2	1 Blatt
▪ Formular 3, Blatt 1	2 Blatt
▪ Formular 7, Blatt 2	1 Blatt
▪ Formular 8.1, Blatt 5	1 Blatt
<b>8. Register 7: Abfallkatalog</b>	
▪ Abfallkatalog	11 Blatt
<b>9. Register 8: AwSV-Gutachten und bauaufsichtliche Zulassung (DIBt)</b>	
▪ Gutachten nach § 41 (2) AwSV	8 Blatt
▪ 	25 Blatt
▪ 	21 Blatt
▪ 	32 Blatt
▪ 	27 Blatt



---

▪ [REDACTED]	<b>21 Blatt</b>
<b>10. Register 9: Allgemeine Vorprüfung UVPG</b>	<b>30 Blatt</b>
<b>11. Register 10: Bauvorlagen</b>	
▪ <b>Bauantrag</b>	<b>2 Blatt</b>
▪ <b>Baubeschreibung mit Anlage</b>	<b>4 Blatt</b>
▪ <b>Betriebsbeschreibung</b>	<b>2 Blatt</b>
▪ <b>Ermittlung des Rauminhaltes</b>	<b>2 Blatt</b>
▪ <b>Überprüfung auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern und weitere Unterlagen</b>	<b>2 Blatt</b>
▪ <b>Bescheinigung zum Brandschutz für Halle I10</b>	<b>6 Blatt</b>
▪ <b>Bescheinigung zum Brandschutz für den Probenahmebereich</b>	<b>6 Blatt</b>
▪ <b>Amtlicher Lageplan</b>	<b>1 Blatt</b>
▪ <b>Grundriss Halle I10</b>	<b>1 Blatt</b>
▪ <b>Grundriss, Ansichten, Schnitt - Probenahme</b>	<b>1 Blatt</b>
▪ <b>Ansichten, Schnitt Halle I10</b>	<b>1 Blatt</b>
▪ <b>Probenahme [REDACTED] Ansichten</b>	<b>1 Blatt</b>
▪ <b>Probenahme [REDACTED] s</b>	<b>1 Blatt</b>
▪ <b>Halle I10 [REDACTED] Ausschnitte Grundriss</b>	<b>1 Blatt</b>
▪ <b>Statistikb [REDACTED]</b>	<b>1 Blatt</b>
▪ <b>Erklärung des Grundstückseigentümers (IDR AG, Erbbaurechtsgeber)</b>	<b>1 Blatt</b>